



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Änderung des Dekrets vom 27. November 2008 über die Verkehrsabgaben

Datum: 5. Juli 2011

Nummer: 2011-218

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/218

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Änderung des Dekrets vom 27. November 2008 über die Verkehrsabgaben

Vom 5. Juli 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	3
2. Massnahmen	3
3. Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Verlängerung des Dekrets.....	4
4. Antrag an den Landrat.....	4

1. Ausgangslage

Am [27. November 2008](#) beschloss der Landrat das **Dekret zum Gesetz über die Verkehrsabgaben**¹ (LRV 2008-230). Das Dekret befreit Personenwagen, Liefer- und Lastwagen und weitere Fahrzeugkategorien, die bestimmte Kriterien bezüglich Energieeffizienz erfüllen, steuerlich um 50% und trat per 1. Januar 2009 in Kraft. Damit erhielten die Verkehrsabgaben eine stärkere ökologische Ausrichtung. Das Dekret ist **bis 31. Dezember 2011 befristet**.

Mit der LRV [2008-230](#) hatte der Landrat zugleich den Regierungsrat beauftragt, das Gesetz über die Verkehrsabgaben auf Basis der Umweltetikette des Bundes einer Totalrevision zu unterziehen. Ausserdem war der Regierungsrat vom Parlament bereits zuvor mittels einer Motion aufgefordert worden, eine Vorlage zur Änderung des Gesetzes über die Verkehrsabgaben zu erarbeiten, wobei die Abgabenhöhe hauptsächlich von der Ökoeffizienz des Fahrzeugs abhängen soll (Motion [2003/312](#)) und es bestehen weitere parlamentarische Vorstösse in diese Richtung (Motion [2005/127](#); Postulat [2007/069](#); Postulat [2008/291](#)).

Als Zeithorizont gab der Regierungsrat in der Vorlage 2008-230 an, das revidierte und ökologischer ausgerichtete Gesetz über die Verkehrsabgaben per 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen, d.h. nach Ablauf der Geltungsdauer des bis Ende 2011 geltenden Dekrets über die Verkehrsabgaben.

Vom 18. November 2010 bis zum 18. Februar 2011 führte der Regierungsrat die Vernehmlassung zum Entwurf des revidierten Gesetzes über die Verkehrsabgaben durch. Der Zeitplan war darauf ausgerichtet, dass die Vorlage termingerecht per 1.1.2012 in Kraft gesetzt werden kann, auch wenn es zu einer Volksabstimmung käme.

Die Vorlage wurde von Parteien und Verbänden in der Vernehmlassung unterschiedlich aufgenommen: Während die SP, die CVP/EVP-Fraktion und die Grünen die Vorlage im Grundsatz gut hiessen, wurde seitens SVP und FDP sowie der Mehrheit der Wirtschafts- und Automobilverbände insbesondere die vorgeschlagene Änderung der Bemessungsgrundlage vom Gesamtgewicht zu einem Mischindex Hubraum/Leistung kritisiert und der Entwurf im Grundsatz abgelehnt.

Die Vorlage wird deshalb zur Zeit überarbeitet. Ziel des Regierungsrats ist es, dem Parlament im zweiten Halbjahr 2011 die überarbeitete Vorlage zu überweisen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu einer Volksabstimmung kommt (Nichterreichen 4/5-Mehr oder Einreichen eines Begehrens auf fakultative Volksabstimmung), ist es unwahrscheinlich, dass das revidierte Gesetz wie ursprünglich geplant per 1.1.2012 in Kraft gesetzt werden kann.

2. Massnahmen

Aus den geschilderten Gründen soll die befristete Gültigkeit des Dekrets aufgehoben werden, so dass dieses über Ende 2011 hinaus, bis ein revidiertes Gesetz (voraussichtlich per 1.1.2013) in Kraft gesetzt werden kann, Wirkung entfalten kann.

Damit ist sichergestellt, dass im Falle einer längeren Dauer bis zur In-Kraft-Setzung des revidierten Gesetzes über die Verkehrsabgaben, die Kontinuität bezüglich der Berücksichtigung ökologischer Kriterien bei der Fahrzeugbesteuerung - wenn auch in einem begrenzten Ausmass - mittels den im Dekret geregelten 50%-Steuerbefreiungen besonders

¹ GS 36.0839; SGS 341.1

ökologischer Hybrid-, Gas- und Elektrofahrzeuge gewahrt bleibt. Mit In-Kraft-treten des revidierten Gesetzes über die Verkehrsabgaben wird das Dekret aufgehoben.

Die Verlängerung des Dekrets bedingt eine Anpassung von § 2 Absatz 1 wie folgt:

§ 2 Absatz 1

¹*Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2011.*

3. Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Verlängerung des Dekrets

Die Entlastung bestimmter ökologischer Fahrzeugkategorien um 50% führte in den letzten Jahren seit In-Kraft-Setzung des Dekrets Anfang 2009 zu durchschnittlichen jährlichen Steuerausfällen von rund 250'000.- Franken.

Die Budget- und Finanzplanung ist seit mehreren Jahren auf Basis des eingeführten Dekrets berechnet, die Steuerausfälle sind also eingerechnet. Die Verlängerung des Dekrets hat somit keine Auswirkungen auf das Budget 2012 und den Finanzplan.

4. Antrag an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Dekrets vom 27. November 2008 zum Gesetz über die Verkehrsabgaben gemäss dem beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 5. Juli 2011

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Zwick

Der Landschreiber:

Mundschin

ENTWURF**Dekret zum Gesetz über die Verkehrsabgaben**

Änderung vom (Datum)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 27. November 2008 zum Gesetz über die Verkehrsabgaben wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1

¹Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

Liestal, (Datum)

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: